

Landeskampagne

Energieberatung Saar

Eine gemeinsame Informations- und Beratungskampagne des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie, saarländischer Energieversorger und der Verbraucherzentrale Saarland

FACHINFORMATION

Mai 2024

ENERGIEWENDE
saar

SICHER.
NACHHALTIG.
BEZAHLBAR.

[www.saarland.de/
energieberatungsaar](http://www.saarland.de/energieberatungsaar)

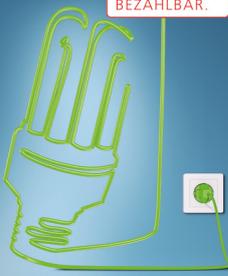


Foto © Adobe Stock anatolij_gleb

DAS SOLARPAKET I

Die G7-Staaten haben sich dazu verpflichtet, bis 2035 ihre Stromversorgung weitgehend klimaneutral zu gestalten. Auf diese Weise soll es ermöglicht werden, die Ziele des Pariser Klimaabkommens zu erreichen und damit die globale Erderwärmung auf unter 1,5 °C zu begrenzen. Als Schritt in diese Richtung wurde im EEG 2023 das gesetzliche Zwischenziel verankert, den Anteil erneuerbarer Energien am Stromverbrauch bis 2030 auf 80 % zu steigern.

Das **Solarpaket I** wurde am 26. April 2024 vom Bundestag beschlossen und soll konkrete Maßstäbe und Maßnahmen zur Beschleunigung des Photovoltaik-

Ausbaus enthalten und gleichzeitig bürokratische Hürden abbauen. Dabei berücksichtigt es die gesamte Bandbreite der Photovoltaik (PV) in der Praxis, angefangen von kleinen Balkonkraftwerken bis hin zu Anlagen auf Ein- und Mehrfamilienhäusern sowie Fabrikhallen und großen Freiflächenanlagen. Darüber hinaus enthält es wichtige Neuerungen für die Energiewende im Bereich anderer erneuerbarer Energien, Stromspeicher und Stromnetze.

Im Folgenden möchten wir Ihnen die häufigsten Fragen beantworten und Sie mit allen relevanten Informationen zum Solarpaket I versorgen.

• Ministerium für
Wirtschaft, Innovation,
Digitales und Energie

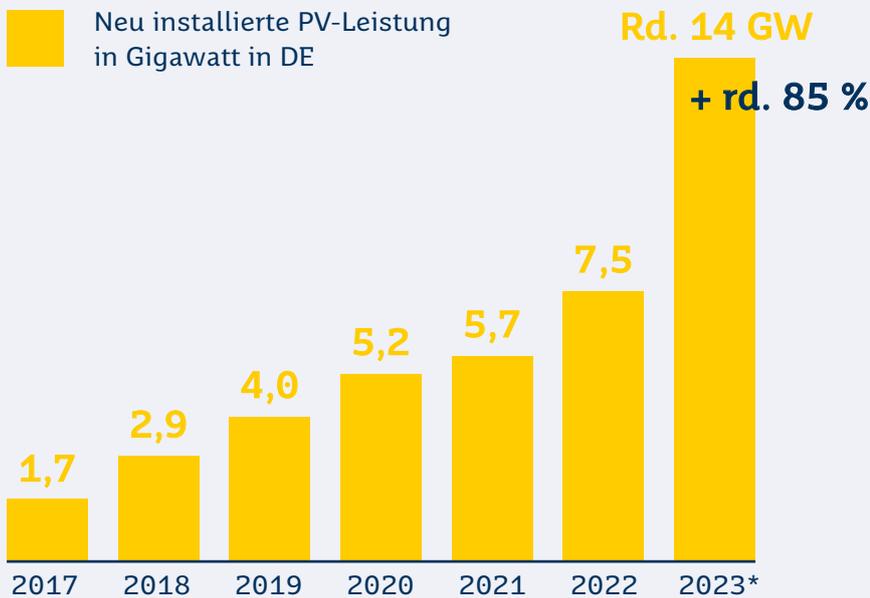
SAARLAND

Großes entsteht immer im Kleinen.



Photovoltaik boomt

■ Neu installierte PV-Leistung in Gigawatt in DE



*vorläufige Prognose

Quelle: ARGE Solar e.V.



+ rd. 135 %



+ rd. 75 %



+ rd. 40 %

Welche gesetzlichen Vorgaben muss man einhalten?

Der Weg zur eigenen Solaranlage ist auch mit Formalitäten verbunden. Hier finden Sie die wichtigsten Aspekte:

Eine **Anmeldung der Anlage beim Netzbetreiber** erfolgt durch den Installationsbetrieb. Dieser ist Ansprechpartner für den Anschluss der Anlage ans Stromnetz. Dieser nimmt den überschüssigen Strom ab und vergütet jede eingespeiste Kilowattstunde gemäß den Vergütungssätzen des EEG. Sie müssen dem Netzbetreiber bestimmte Daten einmalig und jährlich melden. Die meisten Netzbetreiber empfehlen den Abschluss eines Einspeisevertrags, obwohl dieser nach dem EEG nicht erforderlich ist.

Zusätzlich wird eine **Registrierung der Anlage im Marktstammdatenregister** der Bundesnetzagentur gefordert. Dies umschließt auch einen eventuell vorhandenen Batteriespeicher. Die Meldepflicht besteht sowohl bei der Inbetriebnahme der Anlage als auch bei einer technischen Änderung, Stilllegung oder dem Wechsel des Betreibers. Viele Installationsbe-

triebe bieten an, auch diese Meldung vorzunehmen. Betreiber*Innen können dies jedoch auch selbst online tun.

Wenn Sie als Privatperson eine Solarstromanlage auf Ihrem Einfamilienhaus betreiben, sind sie nicht dazu verpflichtet eine **Gewerbeanmeldung beim Ordnungsamt** durchzuführen. Der Bund-Länder-Ausschuss Gewerberecht hat bereits im Jahr 2010 eine klare Empfehlung diesbezüglich abgegeben.

Die **steuerliche Behandlung von PV-Anlagen** wurde mit der Verabschiedung des Jahressteuergesetzes Ende 2022 spürbar vereinfacht: Wohnhaus-Anlagen bis zu einer Leistung von 30 Kilowatt-Peak müssen nun generell nicht mehr bei der Einkommensteuererklärung berücksichtigt werden.

Welche Bereiche regelt das Solarpaket 1?

Das Solarpaket 1 widmete sich den folgenden Inhalten, die wir Ihnen hier zusammenfassend dargestellt haben:

1. Ausbau von PV-Anlagen auf Gebäuden
 - 1.1 Photovoltaik in Gewerbe und Industrie
 - 1.2. Photovoltaik auf Wohngebäuden
 - 1.3. Entbürokratisierung
2. Ausbau von PV-Freiflächenanlagen
 - 2.1 Erweiterung der nutzbaren PV-Flächen
 - 2.2 Agri-PV und andere besondere Solaranlagen
 - 2.3 Naturschutz
3. Ausbau der Windkraft, Biomasse und Stromnetze
 - 3.1 Nutzung von Potentialen im europäischen Recht
 - 3.2 Innovationsförderung
 - 3.3 Erleichterte Produktion von Strom aus Biogas
4. Speicher für erneuerbare Energie und Netzanschlüsse

1. Ausbau von PV-Anlagen auf Gebäuden

In den vergangenen Jahren – insbesondere 2023 – hat die Photovoltaik in Form kleinerer Dachanlagen im privaten Bereich einen beachtlichen Zuwachs erfahren. Mit dem Solarpaket I soll nun auch verstärkt auf das Potential größerer Dächer eingegangen werden. Gerade im Gewerbe und der Industrie können auf diese Weise noch enorme Einsparungen erzielt werden.

1.1 Photovoltaik in Gewerbe und Industrie

Größere Solaranlagen (ab 40 kW) erhalten künftig einen um 1,5ct/kWh **angehobenen Fördersatz**. Damit soll den gestiegenen Bau- und Investitionskosten Rechnung getragen und ein Ausbau attraktiver gemacht werden.

Ab 2026 wird zusätzlich die ausgeschriebene Menge für die PV-Dachausschreibung großer Anlagen auf 2,3 GW pro Jahr erhöht. Die Größe einer Anlage, ab der die Teilnahme an einer **Ausschreibung** verpflichtend ist, sinkt ab 2027 auf 750 kW.

Bisher sind Anlagen zu einer **Direktvermarktung** verpflichtet, wenn sie eine installierte Leistung von mindestens 100 kW vorweisen. Um flexiblere Handlungsmöglichkeiten für Anlagenbetreiber zu schaffen können solche mit einer installierten Leistung zwi-

schen 100 - 200 kW in Zukunft Ihre Überschussmengen ohne Vergütung – aber auch ohne Direktvermarktungskosten – an den Netzbetreiber liefern. Insbesondere Anlagen mit hohem Eigenverbrauch profitieren hier.

Eine Datenbank für **Einheitenzertifikate** soll geschaffen werden. Zukünftig soll erst ab einer Einspeiseleistung von 270 kW oder einer installierten Leistung von 500 kW ein **Anlagenzertifikat** notwendig werden. Unterhalb der Grenze reicht der Nachweis über das Einheitenzertifikat aus.

Die **Zusammenfassung von Anlagen** konnte bisher zu Problemen führen. Dabei fasste das EEG unter bestimmten Voraussetzungen mehrere Anlagen zu einer zusammen, um die Größe der Anlage zu ermitteln. In bestimmten Konstellationen konnten bisher insbesondere bei gewerblich genutzten Gebäuden unsachgemäße Ergebnisse entstehen. Für Dachanlagen mit verschiedenen Netzanschlusspunkten – sowie für Balkon-PV – entfällt diese Zusammenfassung zukünftig. Auch Bürgerenergiegesellschaften sind von der Erleichterung betroffen. Damit wird vermieden, dass Anlagenbetreiber Anforderungen erfüllen müssen, die eigentlich erst ab einer größeren Anlage zutreffen.



1.2 Photovoltaik auf Wohngebäuden

Private Haushalte können je nach Voraussetzungen vielfach von einer Photovoltaikanlage profitieren und viele tun dies in der Praxis bereits. Das Solarpaket I dreht auch hier an Stellschrauben, damit Erneuerbare Energien auch zukünftig attraktiv für Wohngebäude sind. Diese Maßnahmen – insbesondere betreffend Balkon-PV und Mieterstrom – sollen die Teilhabe der Bürgerinnen und Bürger am Ausbau der Photovoltaik stärken.

Im Rahmen der **gemeinschaftlichen Gebäudeversorgung** soll PV-Strom zukünftig einfacher innerhalb eines Gebäudes an Wohn- oder Gewerbemietern, bzw. Wohnungseigentümern weitergegeben werden können. Die bisherigen Lieferantspflichten sollen weitestgehend entfallen und Anlagenbetreiber vor allem von der Pflicht zur Reststromlieferung befreit werden. Bei einer Überschusseinspeisung ins Netz wird diese wie gewohnt nach dem EEG vergütet.

Außerdem soll die **Balkon-Photovoltaik** entbürokratisiert werden, sodass „Balkonkraftwerke“ künftig unkompliziert in Betrieb genommen werden können. Die bisher notwendige Anmeldung der Anlage beim Netzbetreiber entfällt gänzlich, die Anmeldung der Anlage im Marktstammdatenregister wird auf wenige einfache Punkte beschränkt. Auch die Installation

eines Zweirichtungszählers konnte die Inbetriebnahme einer Balkonanlage bisher verzögern. In Zukunft sollen übergangsweise auch alte rückwärtsdrehende Zähler geduldet werden. Die Nutzung einer Balkonanlage soll außerdem durch technische Normen auch an normalen Steckdosen ermöglicht werden.

Mieterstrom wird zukünftig auch für gewerbliche Gebäude und Nebenanlagen gefördert, wenn der Strom nicht durch das Netz geleitet wird. Auch Mieterstrommodelle profitieren von der bereits angesprochenen Vereinfachung der Anlagen-Zusammenfassung.

Bisher konnten die sehr geringen **Stromverbräuche des Wechselrichters** bei Anlagen mit Volleinspeisung zu enormen Problemen führen. Nicht selten war ein separater Stromliefervertrag notwendig, was oft zu unverhältnismäßigen Kosten führte. Nun soll die Möglichkeit geschaffen werden, diese Verbräuche direkt über einen bereits bestehenden Stromliefervertrag mit abzurechnen.

Bei Bedarf sollen Dachanlagen außerdem deutlich einfacher und unabhängig von dem Vorliegen eines Schadens erneuert werden (**Repowering**). Für Freiflächenanlagen erfolgte diese Regel bereits im Jahr 2022.

Energieberatung Saar

1.3 Entbürokratisierung

Gebäude im Außenbereich werden attraktiver für Photovoltaikanlagen, indem die Förderung solcher Anlagen erweitert wird. Die Regelung des EEG, wonach neue Gebäude im Außenbereich nicht allein deswegen errichtet werden sollen, um eine PV-Anlagen bauen zu können, bleibt bestehen, wird mit dem Stichtag jedoch auf den 01. März 2023 verschoben.

Der Weiterbetrieb alter, ausgeförderter Anlagen konnte bisher schwierig sein. Die bestehenden Regelungen, nach denen PV-Anlagen nach ihrem Förderende vom Netzbetreiber den Marktwert der PV-Stromerzeugung erhalten, werden um 5 Jahre verlängert.

2. Ausbau von Freiflächenanlagen

Freiflächenanlagen spielen eine entscheidende Rolle in der deutschen Energiewende, indem sie zentralisiert vergleichbar große Mengen an sauberem Strom erzeugen und dem Energienetz einspeisen können. Entgegen der Photovoltaik auf verschiedenen Gebäuden nutzt die Freiflächenphotovoltaik dabei jedoch keine bereits bestehenden Flächen, sondern ist abhängig von der Verfügbarmachung solcher Flächen zur Produktion von Solarstrom.

Das Solarpaket I möchte mit einem zweigleisigen Ansatz neue Impulse für den Ausbau in diesem Bereich schaffen. Zunächst sollen deutlich mehr Flächen zur Förderung von Solarparks zur Verfügung gestellt werden, zum anderen sollen verfügbare Flächen möglichst mehrfach genutzt werden. Hier spielt vor allem die landwirtschaftliche Nutzung eine wichtige Rolle.

2.1 Erweiterung der nutzbaren PV-Flächen

In Zukunft sollen die sog. „benachteiligten Gebiete der Landwirtschaft“ für die Förderung von PV-Freiflächenanlagen geöffnet werden. Wird ein bestimmter Anteil der durch PV genutzten, landwirtschaftlichen Flächen in einem Land überschritten, so erhält das Land eine Opt-Out-Option.

Im Solarpaket I sollen die **Vorgaben zur technischen Ausstattung kleinerer Anlagen (bis 25 kW) in der Direktvermarktung** gelockert werden. Die optionale Direktvermarktung für kleinere PV-Anlagen wird dadurch kostengünstiger. Trotzdem kann zwischen dem Direktvermarkter und dem Anlagenbetreiber die Steuerbarkeit der direktvermarkteten Anlage vereinbart werden.

Um Projektentwicklern nicht unnötig lange Liquidität zu entziehen, werden zukünftig alle **Projektsicherungsbeiträge**, mit denen ein Bieter sein Gebot in den Ausschreibungen absichert, spätestens 3 Monate nach Inbetriebnahme der Anlage zurückgezahlt.

2.2 Agri-PV und andere besondere Solaranlagen

Besondere Solaranlagen (Agri, Floating, Moor, Parkplatz) erhalten ein eigenes Untersegment in den Ausschreibungen für PV-FFA mit einem eigenen Höchstwert von 9,5 Ct/kWh. Hierdurch soll es der Agri-PV ermöglicht werden, ein angemesseneres Wachstum zu durchleben und aus der Betrachtung als „Nischenthema“ herausrücken. Die bisherigen genutzten Boni konnten keinen angemessenen Anreiz schaffen.

Weiter wird ein schrittweiser Aufwuchs der **Ausschreibungsmenge** für besondere Solaranlagen im Rahmen bestehender Freiflächenausschreibungen auf bis zu 2.075 MW pro Jahr eingeführt.

Außerdem soll die **Flächeninanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen** angemessen beschränkt werden. Dabei wird der PV-Zubau für PV auf landwirtschaftlich genutzten Flächen auf 80 GW bis 2030 beschränkt. Das EEG stellt klar, dass mind. die Hälfte der Photovoltaik auf, an oder in Gebäuden (oder Lärmschutzwänden) errichtet werden soll. Es sei besonders sinnvoll, vorbelastete Flächen auch für die PV-Nutzung zu erschließen.

2.3 Naturschutz

Um den Ausbau der Photovoltaik auch langfristig zu gestalten und dabei dem Naturschutz Mehrwerte zu schaffen, wurden **naturfachspezifische Mindestkriterien** im Hinblick auf die Naturverträglichkeit des Ausbaus eingeführt. Zeitgleich sollen die Kriterien für Projektierer aber auch klar und gut um-

setzbar sein. Um dies zu gewährleisten kann ein Projektierer beispielsweise aus einer Liste von fünf Kriterien drei auswählen, welche auf die individuellen Gegebenheiten vor Ort möglichst gut passen. Die Mindestkriterien können als Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen berücksichtigt werden, soweit sie naturschutzrechtlich hierzu geeignet sind.

3. Ausbau der Windkraft, Biomasse und Stromnetze



Das Solarpaket I enthält jedoch nicht nur Regelungen zur Photovoltaik. Vielmehr wurde die Gelegenheit dafür genutzt, verschiedene andere Regelungen und Neuerungen auf den Weg zu bringen. Vor allem wurden an mehreren Stellen europarechtliche Anforderungen umgesetzt.

3.1 Nutzung von Potentialen im europäischen Recht

Viele Zielsetzungen im Themenbereich Energiewende sind bereits auf europäischer Ebene in einer Form vorhanden. Immer wieder müssen Mitgliedstaaten daher die dort beschlossenen Maßnahmen in nationales Recht umwandeln. Dies ist auch durch das Solarpaket I geschehen, sodass bestimmte europarechtliche Vorgaben erfüllt werden können.

Die europarechtlichen Regelungen zur Genehmigungsbeschleunigung wurden umgesetzt: In sog. „**Beschleunigungsgebieten**“ sollen zukünftig deutlich vereinfachte Genehmigungsverfahren für Windkraft stattfinden. Eine Anerkennung von beste-

henden Windgebieten muss nach der Erneuerbaren-Energien-Richtlinie erfolgen.

Außerdem wurden die Regelungen der sog. **EU-Notfall-Verordnungen** verlängert. Diese Regelungen ermöglichen Erleichterungen der **Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen** und für den **Ausbau der Übertragungsnetze**. Die Frist stieg vom 30. Juni 2024 auf den 30. Juni 2025 an. Bis dahin können noch Anträge für Genehmigungsverfahren gestellt werden, die ein vereinfachtes Verfahren durchlaufen. Gleiches gilt auch für Anträge auf Planfeststellung von Stromnetzausbauvorhaben im Übertragungsnetz.

Die bisherige generelle Beschränkung des **überragenden öffentlichen Interesses** auf die Hochspannung und Verteilnetze im Außenbereich soll aufgehoben werden. Das überragende öffentliche Interesse weitet sich folglich auf das Verteilnetz aus, an welchem der überwiegende Teil von Anlagen der erneuerbaren Energien angeschlossen ist.

Energieberatung Saar

3.2 Innovationsförderung

Durch die Einführung einer **Vergütung für sogenannte Flugwindenergieanlagen** wird eine neue Erzeugungstechnologie gefördert. Ziel ist es in Zukunft die Erzeugung aus konventionellen Windenergieanlagen an Land punktuell ergänzen zu können. Um Kosten überschaubar zu halten, ist eine Begrenzung der Förderung auf 50 Megawatt Leistung vorgesehen.

3.3 Erleichterte Produktion von Strom aus Biogas

Die **Südquote** bei den Biomasse- und Biomethanausschreibungen wird bis Ende 2027 ausgesetzt.

Gleichzeitig verlängern sich die Realisierungs- und Pönalenfristen als Reaktion auf die schwierigen Marktbedingungen um 6 Monate. Anlagenbetreibern bleibt im Fall eines technischen Defektes also mehr Zeit zur Fehlerbehebung.

Kleingülleanlagen (bis 75 kW) können nun zum Zwecke des Selbstverbrauchs und der Nutzung bereits vorhandener Gulle die Möglichkeit nutzen, Ihre installierte Leistung auf 150 kW zu erhöhen. Dabei geht der ursprüngliche Förderanspruch der Anlage nicht verloren.

4. Speicher für erneuerbare Energie und Netzanschlüsse



Je mehr Strom aus verschiedenen erneuerbaren Energiequellen gewonnen wird, desto notwendiger werden einfache Netzanschlüsse und ausreichende Speicherkapazitäten, um den Ausbau erneuerbarer Energien beschleunigen zu können. Auch an dieser Stellschraube setzt das Solarpaket I an.

Zunächst sollen die sog. **Technischen Abschlussbedingungen (TAB)** vereinheitlicht werden. Die fast 870 Netzbetreiber Deutschlands können als Konsequenz nur noch dann Sondervorgaben erlassen, wenn dies in bestimmten Fällen zulässig ist und in dem konkreten Fall begründet und veröffentlicht wurde. Zielsetzung ist es, Projektierern mit erneuerbaren Energien, die deutschlandweit tätig sind, eine spürbare Erleichterung zu verschaffen.

Das sog. **Ausschließlichkeitsprinzip** wird angepasst. Damit soll eine flexiblere Nutzung („multi-use“) von

Energiespeichern Wirklichkeit werden. Ein Speicher, welcher im Sommer beispielsweise die Produktion einer PV-Anlage vom Mittag in den Abend verlagert, könnte im Winter dazu eingesetzt werden, Netzstrom zwischenspeichern. Weiterhin wird sichergestellt, dass ausschließlich EE-Strom förderfähig ist.

Vor allem der **Netzanschluss** sorgte in der Vergangenheit immer wieder zu Verzögerungen und Frust bei Anlagenbetreibern. Als Konsequenz wird das vereinfachte **Netzanschlussverfahren** in Zukunft auch auf Anlagen bis 30 kW (bisher: 10,8 kW) angewandt. Zusätzlich sind Vereinfachungen im Netzanschluss auch für Anlagen bis 100 kW vorgesehen.

Das Privileg eines vereinfachten Netzanschlusses für erneuerbare Energien wird mit dem Solarpaket I zukünftig auch auf Speicher ausgeweitet.

Planung zur Umsetzung im Saarland

Saarländische Landesregierung verkündet Maßnahmen zur Beschleunigung des Solarausbaus durch Solarpaket

Auf einer Landeskonferenz informierten Wirtschafts- und Energieminister Jürgen Barke sowie Innen- und Bauminister Reinhold Jost über den aktuellen Fortschritt beim Ausbau der Photovoltaik im Saarland. Dabei betonte Barke die Bedeutung der Energiewende für die Zukunft des Saarlandes und den wirtschaftlichen Standortfaktor des Ausbaus erneuerbarer Energien. Mit einer installierten Photovoltaikleistung von 346,5 Kilowatt pro Quadratkilometer ist das Saarland führend unter den Bundesländern.

Geplante Initiativen

Ein zentraler Bestandteil seitens der saarländischen, um den Ausbau der Photovoltaik durch das Solarpaket weiter zu beschleunigen, ist die Novellierung der Landesbauordnung, die eine Solarpflicht für öffentliche und gewerbliche Gebäude mit mehr als 100 Quadratmetern Dachfläche vorsieht. Bei Neubauten und umfassenden Dachsanierungen müssen 60 Prozent der Dachfläche mit Solaranlagen ausgestattet werden. Auch für neue Parkplätze mit über 35 Stellplätzen soll diese Pflicht gelten.

Zusätzlich wird eine gesetzliche Grundlage für kommunale Solarsatzungen geschaffen, die für Wohngebäude gilt. Für andere Gebäude müssen Bauherren sicherstellen, dass die Dachkonstruktionen für

Photovoltaikanlagen ausgelegt sind. Die Bürokratie für Balkonsolaranlagen wird reduziert, indem Abstandsregelungen und Antragsverfahren vereinfacht werden. Auch die Installation von Solaranlagen auf denkmalgeschützten Gebäuden soll erleichtert werden. Die saarländische Regierung plant auch die Einführung eines gesetzlichen Rahmens für datenschutzkonforme Solarkataster.

Des Weiteren wird geprüft, ob bestehende Verordnungen im Bereich der Agri-Photovoltaik angepasst werden müssen und Flächen des Kohlebergbaus für Photovoltaikanlagen erschlossen werden können. Durch das Gemeindebeteiligungsgesetz sollen Gemeinden an den Erlösen von PV-Freiflächenanlagen beteiligt werden, während eine Kooperation mit der RAG die Nutzung von Flächen für Photovoltaikanlagen erleichtern soll.

Ein weiterer Schwerpunkt liegt auf der Optimierung der Netzinfrastruktur, um den Ausbau der erneuerbaren Energien zu unterstützen. Innen- und Bauminister Reinhold Jost betonte die Bedeutung der Beseitigung baulicher Hürden für den Ausbau erneuerbarer Energien zum Schutz des Klimas und zur Förderung nachhaltiger Stromproduktion.

Das laufende Monitoring zum Ausbau der Erneuerbaren Energien im Saarland können Sie unter folgendem Link verfolgen: https://www.saarland.de/mwide/DE/portale/energie/energiewende/fakten_erneuerbare_energien/fakten_stand_ee_node



Foto © Adobe Stock anatolij_gleb

Fazit: Wann lohnt sich eine Solaranlage?

Ob eine Photovoltaikanlage die passende Wahl für Sie ist, hängt von Ihren individuellen Voraussetzungen und Zielen ab. Gerade für den Klimaschutz leistet eine solche Anlage einen wichtigen Beitrag.

Aber auch rein wirtschaftlich betrachtet können Photovoltaik-Anlagen häufig rentabel sein. Heutzutage ist es üblich, einen Teil des selbst erzeugten Sonnenstroms direkt vor Ort zu nutzen. Da der **Eigenverbrauch vom Dach** deutlich kostengünstiger ist als der Netzstrom, wird dies zu einem wichtigen Faktor. Deshalb spielt der eigene Stromverbrauch im Haushalt eine entscheidende Rolle. Eine Solaranlage amortisiert sich umso schneller, je mehr Strom Sie direkt selbst nutzen können. Etwa 30 Prozent des Stromverbrauchs können typischerweise durch eine PV-Anlage direkt abgedeckt werden. Durch die Integration eines Batteriespeichers kann dieser Eigen-

verbrauchsanteil auf bis zu 70 Prozent gesteigert werden. Darüber hinaus steigern Sie mit dem selbst erzeugten Strom Ihre Unabhängigkeit, indem Sie weniger auf den Stromversorger und dessen Preisstrukturen angewiesen sind.

Überschüssigen Strom, den Sie nicht selbst verbrauchen, können Sie ins öffentliche Netz einspeisen. Dafür erhalten Sie eine **Einspeisevergütung**, die ebenfalls zur Rentabilität der Anlage beiträgt. Wenn Sie den erzeugten Strom vollständig ins Stromnetz einspeisen, können Sie eine etwas höhere Vergütung erhalten. Allerdings führt diese Volleinspeisung nicht zu einer Reduzierung Ihrer eigenen Stromrechnung durch die PV-Anlage. Außerdem muss dem Netzbetreiber die Volleinspeisung vor Inbetriebnahme der Anlage schriftlich gemeldet werden.

Einspeisevergütung

Erhöhung der Einspeisevergütung ab 40 kWp um 1,5 Ct/kWh erhöht.

	Eigenversorgung	Volleinspeisung
bis 10 kW	8,11 Ct/kWh	12,87 Ct/kWh
10 bis 40 kW	7,03 Ct/kWh	10,79 Ct/kWh
40 bis 100 kW	5,74 Ct/kWh + 1,5 Ct/kWh = 7,24 Ct/kWh	12,29 Ct/kWh

Bei den Vergütungen wurde bereits 0,4 Ct/kWh nach § 53 EEG 2023 abgezogen.

Quelle: ARGE Solar e.V.

Ideal für die PV-Anlage ist eine **Ausrichtung nach Süden** und eine Dachneigung von etwa 30 Grad. Eine bedeutende Voraussetzung für die Installation einer PV-Anlage ist eine möglichst unbeschattete Dachfläche mit einer stabilen und asbestfreien Dachdeckung. Neigungen außerhalb des Bereichs von 25 bis 60 Grad können den Stromertrag der Solaranlage um bis zu zehn Prozent reduzieren, daher sind Ausrichtung und Neigung der Fläche entscheidend.

Obwohl **Ost- und Westdächer** geringere Erträge als Süddächer erzielen, sind auch sie heutzutage oft eine rentable und nutzbare Option. In diesen Fällen verteilt sich die Stromerzeugung gleichmäßiger über den Tag. Zwar wird der maximale Jahresbetrag einer nach Süden gerichteten Anlage nicht erreicht, durch die gleichmäßigere Stromproduktion kann unter Umständen aber mehr Strom direkt im Haus genutzt werden, da Leistungsspitzen vermieden werden.

AKTIONS WOCHE 2024 **Das Saarland VOLLER ENERGIE**

www.
land-voller-
energie.
saarland

AKTIONSWOCHE
Das Saarland
voller Energie
19.–28.04.24



KONTAKT UND INFORMATIONEN

Die Landeskampagne „Energieberatung Saar“ bietet Ihnen spezifische Möglichkeiten der Energie- und Initialberatungen, auf deren Grundlage wir Ihnen eine neutrale Expertise bzgl. Umsetzbarkeit und Sinnhaftigkeit von Energieeffizienz-Lösungen anbieten können.

Hierfür stehen Ihnen sowohl die **Initialberatung**, als auch die **Orientierungsberatung** der „Energieberatung Saar“ zur Verfügung. Beide Angebote sind für Sie kostenfrei.

Hotline 0681 / 501- 2030

E-Mail energie-beratung@wirtschaft.saarland.de

Zusätzlich gibt es das Wiki der Landeskampagne „[Energieberatung Saar](#)“. Hier können Sie auf **zahlreiche gesammelte Informationen, Materialien, Broschüren und Flyer** zugreifen, welche redaktionell aufgearbeitet wurden und dazu dienen, Ihnen eine eigenständige Informationsquelle zum Thema Erneuerbare Energien & Energieeffizienz zu verschaffen.

Hier
geht's direkt zur
Onlineplattform
„Energiespar-Wiki“

Wenn Sie Ihr Wissen zum Thema vertiefen möchten, nutzen Sie das „Energiespar-Wiki“:
Dort erwarten Sie umfassende Informationen und sorgfältig zusammengestellte Materialien.

Hier
geht's direkt zur
Onlineplattform
„Energiespar-Wiki“

Landeskampagne

Energieberatung Saar

Eine gemeinsame Informations- und Beratungskampagne des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie, saarländischer Energieversorger und der Verbraucherzentrale Saarland.

• Ministerium für
Wirtschaft, Innovation,
Digitales und Energie

Durchgeführt wird die Kampagne von der ARGE Solar in Kooperation mit der Verbraucherzentrale Saarland.



Zur besseren Lesbarkeit wird in diesem Newsletter (überwiegend) das generische Maskulinum verwendet. Die in diesem Newsletter verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich – sofern nicht anders kenntlich gemacht – auf alle Geschlechter.

Energieberatung Saar

Individuelle, unabhängige Beratung durch Experten

Gerne beraten wir Sie telefonisch oder per E-Mail zu allen Fragen rund um Energiesparen und Energieeffizienz. Oder wir schnüren eines unserer Infopakete für Sie und nennen Ihnen weitere kompetente Ansprechpartner.



Nutzen Sie die kostenfreie Energieberatung:

Hotline: 0681 / 501- 2030



Servicezeiten: Montag bis Freitag 9:00 bis 17:00 Uhr
energieberatung@wirtschaft.saarland.de
www.saarland.de/energieberatungsaar



Folgen Sie uns auch auf Facebook unter:
[/Landeskampagne Energieberatung Saar](https://www.facebook.com/LandeskampagneEnergieberatungSaar)



[saarland.de/
energie-
beratungsaar](http://saarland.de/energieberatungsaar)

Ministerium für
Wirtschaft, Innovation,
Digitales und Energie
Franz-Josef-Röder-Straße 17
66119 Saarbrücken
www.saarland.de/mwide/DE/home
 www.facebook.com/wirtschaft.saarland

Hotline: 0681 / 501 - 2030

Servicezeiten:
Mo. bis Fr. von 09.00 bis 17.00 Uhr
energieberatung@wirtschaft.saarland.de
www.saarland.de/energieberatungsaar

Interessante
Informationen und Tipps
zum Thema Energiesparen
gibt's auch auf unserer
Onlineplattform
„Energieberatung
Saar-WIKI“

